Sitzung A 4 vom 21.11.2017 - Abgeordnetenfragestunde

Hallo Frau Schimmelpfennig,

Zum A4 möchte ich folgende Fragen einreichen: Die Antworten wurden nach den Fragen eingefügt.

1.) Inwiefern gab bzw. gibt es eine Beteiligung der Stadt Werneuchen (SVV oder Verwaltung) bei der Erstellung des Verkaufsexposès der BBG zum Flugplatz (aktuelle Ausschreibungsrunde)?
Die Stadt Werneuchen hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Auskünfte zum Planungsrecht für jedes einzelne Flurstück gegeben. Weiterhin wurden bei den rechtskräftigen Bebauungsplänen die Flächen für den Ankauf durch die Stadt benannt, wo öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt wurden.

2.) Welche gemeindlichen Mitbestimmungsoptionen können bei der Umgestaltung des Flugplatzes im derzeitigen Eigentumszustand in Ansatz gebracht werden (Kauf, FNP, B-Plan...)?
Die Stadt hat über Ihre Planungshoheit Mitbestimmungsmöglichkeiten (FNP-Änderungen, Aufstellung von B-Plänen). Die Stadt Werneuchen kann auch einen Kaufantrag für Teilflächen stellen.

3.) Liegen der Verwaltung bereits jetzt öffentlich kommunizierbare Erkenntnisse zu der beabsichtigten Nutzung eines oder mehrerer Investoren vor?
Die BBG hat bisher keine Informationen zur Anzahl der Kaufanträge oder zu Kaufinteressenten gegeben. In der Bauverwaltung haben verschiedene Solar-anlagenerrichter und zwei Privatpersonen um eine städtebauliche Auskunft zu kleineren Telflächen ersucht.
Hr. Horn ergänzt: ein Interessent ist auch die Firma Air Immobilien (ehemaliges Projekt Verkehrslandeplatz)

4.) Werden die kürzlich installierten Ladeinfrastruktur-Stationen hinsichtlich der Anzahl an Ladevorgängen dokumentiert / erfasst?
An den Ladestationen für E-Bikes wurden Zwischenzähler installiert, die den Energieverbrauch der jeweiligen Station aufzeichnen. Die genaue Anzahl der Ladevorgänge kann mit dieser Methode nicht ermittelt werden.

5.) Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei Vorhandensein einer "generellen" Straßenbausatzung für den Erlass einer Sondersatzung zu beachten (Bahnhofsumfeld)?
Es muss eine absolute atypische Anliegersituation vorliegen, die es rechtfertigt, vom Gleichbehandlungsgrundsatz ("generelle Satzung") abzuweichen.

6.) Besteht die Möglichkeit Teilkosten der Maßnahme Bahnhofsumfeld durch Eigenmittel der Stadt einzubringen, damit die anrechenbaren Baukosten für die Anliegerbeiträge ein "normales", das heißt bislang übliches Level nicht übersteigen?
Schwierige Frage. Eigentlich nein.

Danke
A. Pieper